



Vorlagennummer: BV/12232/25
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Änderungen der Taxenverordnung Hansestadt und Landkreis Lüneburg -

Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. auf Erhöhung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Datum: 21.11.2025
Federführung: Bereich 32 - Ordnung und Verkehr
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Mobilität	03.12.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	09.12.2025	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	11.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verordnung zur 16. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) sowie die Verordnung zur 14. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt

In der Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg vom 01.10.2025 wurde zuletzt über die Anpassung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen in der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg beraten (vgl. Vorlage BV/12078/25). Die Beratung erfolgte aufgrund eines Antrages des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) vom 25.08.2025 an die Verwaltung. Der Antrag des GVN vom 25.08.2025 nimmt in seiner Begründung Bezug auf die geplante Anpassung des Mindestlohns gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Mindestlohngesetz (MiLoG): zum 01.01.2027 auf 13,90 € (+8,42 %) und zum 01.01.2028 auf 14,60 € (+5,04 %) brutto je Zeitstunde. Vom Rat wurde die beantragte Entgelterhöhung mehrheitlich abgelehnt.

In der jüngeren Vergangenheit wurden die Taxitarifverordnungen für die Hansestadt Lüneburg und den Landkreis Lüneburg aufgrund entsprechender Anträge des GVN mehrfach geändert. Die zuletzt erfolgte Erhöhung der Beförderungsentgelte trat zum 01.04.2025 in Kraft (vgl. VO/11433/24).

Hinsichtlich der anstehenden Mindestlohnerhöhung sowie im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des Systems „ÖPNV-Taxi“ durch den Landkreis Lüneburg als Nachfolgeangebot des Anruf-Sammel-Mobils (ASM) (vgl. BV/12211/25) stellte der GVN mit Schreiben vom 17.11.2025 gegenüber der Verwaltung erneut einen Antrag auf Erhöhung der Beförderungsentgelte (s. Anlage 1), da die derzeit gültigen Entgelte für die Betriebe in Zukunft nicht auskömmlich wären bzw. schon jetzt teilweise nicht mehr auskömmlich seien.

In Anlehnung an die Erhöhung des Bruttomindestlohns begehrt der GVN die Anpassung der

Beförderungsentgelte wie folgt:

	seit 01.04.2025	beantragte Erhöhung ab 01.01.2026	beantragte Erhöhung ab 01.01.2027	Prozentuale Entgelterhöhung
Bereitstellungspreis in Euro (Tag/Nacht)	4,50/6,80	4,90/6,80	5,10/6,80	13,33 %
Beförderungsentgelt je km in Euro	2,90	3,00	3,20	10,34 %
Wartezeit je Stunde in Euro	40,00	42,00	44,00	10,00 %

Hinsichtlich der beantragten Entgelthöhe sowie für Ausführungen zur Allgemeinverbindlichkeit der Tarife wird auf Vorlage BV/12078/25 verwiesen.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt gemäß § 1 Ziffer 9 i. V. m. § 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 auch über die Taxenverordnung des Landkreises Lüneburg.

Das Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN) wurde bereits bezüglich der eichrechtlichen Bewertung und der eichtechnischen Prüfung der Tarife zur Stellungnahme angehört. Dies geschah auf Grundlage des hinsichtlich der Tarife gleichlautenden Antrags des GVN vom 25.08.2025. Zudem wurde gem. § 51 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 PBefG die Industrie- und Handelskammer zur Stellungnahme aufgefordert und der Landkreis Lüneburg gem. § 5 Abs. 4 Satz 4 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) um Zustimmung gebeten.

Vor In-Kraft-Treten der Änderungsverordnung muss durch das MEN eine Programmierung aller Taxameter und Eichung aller Taxen erfolgen. Daher ist eine Tarifierhöhung zum 01.01.2026 – wie vom GVN beantragt – aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar. Nach Aussage des MEN kommt für eine Tarifumstellung frühestens der 01.04.2026 in Betracht.

Ziel	Unterziel	Bewertung			
Mobilität		++	+	-	--
	Bezahlbare Mobilität			X	
	Sicherstellung des zukünftigen Taxen-Angebots		X		

(++) deutlich positive Auswirkung, (+) positive Auswirkung, (-) negative Auswirkung, (--) erheblich negative Auswirkung

Anlage/n

- Anlage 1: 2025_11_17 Antrag GVN e.V. (öffentlich)
- Anlage 2: 2025-11 Entwurf Verordnung zur 16. Änderung der Taxenverordnung Hansestadt Lüneburg (öffentlich)
- Anlage 3: 2025-11 Entwurf Verordnung zur 14. Änderung der Taxenverordnung Landkreis Lüneburg (öffentlich)



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



TAXI UND
MIETWAGEN
IM GVN

Fachvereinigung Taxi und Mietwagen im GVN, Postfach 110552, 30101 Hannover

Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Möbelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

→ Taxi und Mietwagen

EINSCHREIBEN

Hansestadt Lüneburg
Herrn Dennis Lauterschlag
Schießgrabenstraße 7
21335 Lüneburg

Hansestadt Lüneburg
Eing 20. NOV. 2025
Nr. Anl.

Per E-Mail: dennis.lauterschlag@stadt.lueneburg.de

17.11.2025

Antrag auf Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 06.03.2024 stellte der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V. im Namen seiner Mitglieder einen Antrag auf Anpassung der Taxitarifordnung. Dem Antrag wurde nach den erforderlichen Anhörungen bei den Beförderungsentgelten gem. § 7 der VO stattgegeben. Maßgeblich für die Beförderungsentgelte und -bedingungen ist § 51 Abs. 3 PBefG, der auf das Tariffindungsverfahren von § 39 Abs. 2 PBefG verweist. Diese Bestimmung fordert eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des örtlichen Taxigewerbes.

Zugleich ist aber auch das öffentliche Interesse an leistungsgerechten und erschwinglichen Taxipreisen zu berücksichtigen. Dabei ist das Gemeinwohl mit den berechtigten Gewinninteressen der Taxiunternehmen auf dem Wege eines Interessenausgleiches in Einklang zu bringen.

Vor diesem Hintergrund fand eine erneute Abfrage in unserer Mitgliedschaft statt. Zudem kamen wir am 22.08.2025 in Ihrem Hause für ein Gespräch zusammen. Mit Blick auf die Ablehnung unseres im August gestellten Antrages durch den Rat der Stadt Lüneburg und des neuen Sachverhaltes einer Einführung eines ÖPNV-Taxis sowie der Tatsache, dass die derzeit gültigen Entgelte für die Betriebe in Zukunft nicht auskömmlich sein werden bzw. schon jetzt teilweise nicht mehr auskömmlich sind, beantragen wir erneut eine stufenweise Anhebung der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen zum 01.01.2026 (1. Stufe) und zum 01.01.2027 (2. Stufe) mit den Ihnen bereits bekannten Zahlen:

1.Stufe ab dem 01.01.2026:

§ 8 Beförderungsentgelte:

(2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt **4,90** Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr **6,80** Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von **33,33** m oder eine Wartezeit von **8,57** Sekunden enthalten.

(3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt: je angefangene Fahrleistung von je **33,33** m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer **3,00** Euro)



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



TAXI UND
MIETWAGEN
IM GVN

(4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je **8,57** Sekunden (je volle Stunde **42,00** Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.

2.Stufe ab dem 01.01.2027:

§ 8 Beförderungsentgelte:

(2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt **5,10** Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr 6,80 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von **31,25** m oder eine Wartezeit von **8,18** Sekunden enthalten.

(3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt: je angefangene Fahrleistung von je **31,25** m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer **3,20** Euro)

(4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je **8,18** Sekunden (je volle Stunde **44,00** Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.

Begründung

Die im August, auch durch das Gespräch im Hause der Stadt Lüneburg, angeführte Begründung sowie die nachfolgende Skizzierung, aufgrund der Mindestlohnanhebung hat weiterhin bestand. Zudem stellt der neue Sachverhalt einer Einführung des ÖPNV-Taxis im Landkreis Lüneburg einen komplett andere Ausgangssituation dar, als zum Zeitpunkt der Ablehnung unseres Antrages durch den Rat der Stadt Lüneburg. Eine Anhebung der Beförderungsentgelte für das Taxigewerbe in der Stadt/Landkreis Lüneburg ist, wenn man das ÖPNV-Taxi an den Start bringen möchte dringend notwendig.

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes:

Mit der erneuten Erhöhung des Mindestlohns, im ersten Schritt auf 13,90 Euro am 01.01.2026, sowie der weiteren Erhöhung im zweiten Schritt auf 14,60 Euro am 01.01.2027, gem. § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) werden sich die Kosten für die Unternehmer ein weiteres Mal erhöhen.

ÖPNV-Taxi und weitere Kostensteigerungen:

Die geplante Einführung eines ÖPNV-Taxis in der Stadt Lüneburg stellt ein zukunftsweisendes und für die Bevölkerung außerordentlich wertvolles Projekt dar. Ziel ist es, insbesondere in den Randlagen und in Zeiten geringer Nachfrage eine verlässliche, qualitativ hochwertige und flächendeckende Mobilität sicherzustellen. Damit dieses Angebot den hohen Anforderungen an Zuverlässigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit gerecht werden kann, ist jedoch eine Anpassung der geltenden Beförderungsentgelte zwingend erforderlich.

Die aktuellen Beförderungsentgelte ermöglichen dem Taxigewerbe unter den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kein kostendeckendes Arbeiten mehr. Steigende Personal-, Fahrzeug-, Energie- und Versicherungskosten sowie zusätzliche Anforderungen, die mit dem Betrieb eines ÖPNV-Taxis einhergehen (u. a. höhere Verfügbarkeitsverpflichtungen, Bedienpflicht auch in Schwachlastzeiten, Vorhaltekapazitäten), lassen sich auf Basis der bestehenden Tarifstruktur nicht mehr wirtschaftlich darstellen.



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



TAXI UND
MIETWAGEN
IM GVN

Eine isolierte Einführung von Anfahrtspauschalen im Bereich des ÖPNV-Taxis reicht hierfür nicht aus. Zwar können solche Pauschalen punktuell entlastend wirken, sie kompensieren jedoch weder die strukturelle Kostenentwicklung noch die zusätzliche betriebliche Vorhaltung, die für die Umsetzung eines verlässlichen ÖPNV-Taxi-Angebots notwendig ist. Ohne eine umfassende und angemessene Tarifierung ist die langfristige Sicherstellung der Betriebsbereitschaft – insbesondere in den Randgebieten – nicht gewährleistet.

Darüber hinaus würde eine unzureichende Tarifgestaltung das Taxigewerbe weiter unter Druck setzen und eine „Flucht in die Mietwagen“ begünstigen. Sollten Mietwagenunternehmen aufgrund geringerer Regulierungsdichte als wirtschaftlich attraktivere Alternative erscheinen und dies von behördlicher Seite nicht klar reguliert werden, gerät das gesamte Projekt eines ÖPNV-Taxis in Schieflage. Ein solches Szenario würde dem Ziel widersprechen, ein verlässliches und für die Bevölkerung erreichbares Mobilitätsangebot zu schaffen. Denn das ÖPNV-Taxi ist auf ein starkes, wirtschaftlich gesundes und tariflich abgesichertes Taxigewerbe angewiesen.

Fazit:

Zur erfolgreichen Einführung und nachhaltigen Sicherung eines ÖPNV-Taxis in Lüneburg ist eine Erhöhung der Beförderungsentgelte unverzichtbar. Nur durch eine angemessene Tarifierung kann gewährleistet werden, dass das Taxigewerbe seine Aufgaben vollumfänglich erfüllen, die gewünschte Qualität sicherstellen und damit das neue Mobilitätsangebot langfristig tragen kann.

Inkrafttreten:

Im Namen der Mitgliedsunternehmen beantragt der GVN ein Inkrafttreten der Entgelte zum **01.01.2026 (1. Stufe); falls aufgrund der Fristen nicht möglich – schnellstmöglich - sowie zum 01.01.2027 (2. Stufe).**

Für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Gesamtverband Verkehrsgewerbe
Niedersachsen (GVN) e.V.**
Fachvereinigung Taxi und Mietwagen

Stephen Schubert
Landesgeschäftsführer

Hinweis: Die beantragten Entgelte sind noch nicht mit dem MEN abgestimmt. Möglicherweise bedarf es von deren Seite Korrekturen hinsichtlich der im Grundpreis enthaltenen Fahrleistungen.

Verordnungsentwurf

Verordnung zur 16. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung)

Vom ...

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S. 316; Nr.18/2009 S. 329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am ... folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4,50 Euro“ durch die Angabe „4,90 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „34,48 m“ durch die Angabe „33,33 m“ und die Angabe „9,00 Sekunden“ durch die Angabe „8,57 Sekunden“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „34,48 m“ durch die Angabe „33,33 m“ und die Angabe „2,90 Euro“ durch die Angabe „3,00 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „9,00 Sekunden“ durch die Angabe „8,57 Sekunden“ und die Angabe „40,00 Euro“ durch die Angabe „42,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4,90 Euro“ durch die Angabe „5,10 Euro“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „33,33 m“ durch die Angabe „31,25 m“ und die Angabe „8,57 Sekunden“ durch die Angabe „8,18 Sekunden“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „33,33 m“ durch die Angabe „31,25 m“ und die Angabe „3,00 Euro“ durch die Angabe „3,20 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „8,57 Sekunden“ durch die Angabe „8,18 Sekunden“ und die Angabe „42,00 Euro“ durch die Angabe „44,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.04.2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Lüneburg, den ...

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch

Verordnungsentwurf

Verordnung zur 14. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung)

Vom ...

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S. 316; Nr.18/2009 S. 329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am ... folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4,50 Euro“ durch die Angabe „4,90 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „34,48 m“ durch die Angabe „33,33 m“ und die Angabe „9,00 Sekunden“ durch die Angabe „8,57 Sekunden“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „34,48 m“ durch die Angabe „33,33 m“ und die Angabe „2,90 Euro“ durch die Angabe „3,00 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „9,00 Sekunden“ durch die Angabe „8,57 Sekunden“ und die Angabe „40,00 Euro“ durch die Angabe „42,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „4,90 Euro“ durch die Angabe „5,10 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „33,33 m“ durch die Angabe „31,25 m“ und die Angabe „8,57 Sekunden“ durch die Angabe „8,18 Sekunden“ ersetzt.
- 2. In Absatz 3 wird die Angabe „33,33 m“ durch die Angabe „31,25 m“ und die Angabe „3,00 Euro“ durch die Angabe „3,20 Euro“ ersetzt.
 - 3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „8,57 Sekunden“ durch die Angabe „8,18 Sekunden“ und die Angabe „42,00 Euro“ durch die Angabe „44,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.04.2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Lüneburg, den ...

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch